

BGE 22 I 63

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_63

FR: ATF 22 I 63

IT: DTF 22 I 63

Volltext

16. Urteil vom 21. Februar 1896 in Sachen Schweitzer gegen Härtsch. A. Durch Urteil vom 8. Januar 1896 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: 1. Die Klage ist geschützt für den Fall, daß der Kläger den von ihm angetragenen Erfüllungseid laut Schwörsatz 1—7 ableistet; in diesem Falle hat der Beklagte dem Kläger an außerrechtlichen Kosten, einschließlich der vom Kläger vor I. Instanz und heute erlegten Gerichtsgebühren, 400 Fr. zu vergüten. 2. Sollte der Kläger den ihm überbundenen Erfüllungseid nicht ableisten, ist die Klage abgewiesen, und hat der Kläger dem Beklagten an außerrechtlichen Kosten 115 Fr. zu vergüten. B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, dasselbe aufzuheben und den widerklägerischen Anspruch zu schützen, dahin gehend, daß die

in der Klage angezogene Verpflichtung als eine Gesellschaftsschuld und daher jetzt auch persönliche Schuld des Klägers und Widerbeklagten anerkannt und vollzogen werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die angefochtene Entscheidung läßt das Schicksal der Klage noch ungewiß, indem sie dieselbe definitiv weder zuspricht noch abweist, sondern von der Leistung des vom Kläger angetragenen Erfüllungseides abhängig macht. Die Entscheidung wird zu einem perfekten, unbedingten Urteile erst dann, wenn das kantonale Gericht festgestellt hat, ob der Erfüllungseid geleistet oder verweigert werde, ob also das erste oder das zweite Urteilsdispositiv des angefochtenen Erkenntnisses in Kraft getreten sei. Zur Zeit ist unbedingt bloß entschieden, daß Zuspruch oder Abweisung der Klage bzw. Widerklage von der Leistung oder Verweigerung des Erfüllungseides abhängen. Hierin liegt, wie das Bundesgericht in einem gleichem Falle (Urteil vom 21. April 1893 i. S. Chodat gegen Jura=Simplan=Bahn, A. S. XIX, S. 160) ausgesprochen hat, kein Haupturteil und es ist daher die Berufung nach Art. 58 O.=G. gegen diese Entscheidung nicht zulässig. Bevor die Berufung an das Bundesgericht statthaft ist, muß zunächst entschieden sein, ob der Erfüllungseid geleistet oder verweigert sei. In welcher Weise diese Feststellung zu erfolgen habe, bestimmt sich nach dem kantonalen Prozeßrecht; besteht dieselbe in einem neuen Erkenntnis des urteilenden Gerichts, so kommt für die Berufungsfrist einfach Art. 65 O.=G. zur Anwendung; besteht sie aber lediglich in einer Protokollaufnahme, so fängt die Berufungsfrist von dieser zu laufen an. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.